

Fallbericht

15.02.2022

Bundeskartellamt stellt Verfahren wegen des Beitritts der KHG GmbH & Co. KG (Krieger/Höffner-Gruppe) zur Möbeleinkaufskooperation Begros nach weitreichenden Änderungen am Ausgangsvorhaben ein

Branche: Möbelhandel
Aktenzeichen: B1-198/20
Datum der Entscheidung: 19.01.2022

Das Bundeskartellamt hat das seit Anfang 2021 geführte Verwaltungsverfahren wegen des Beitritts der KHG GmbH & Co. KG (Krieger/Höffner-Gruppe; KHG), Schönefeld, zur Möbeleinkaufskooperation Bedarfsgüter Großhandelsgesellschaft für Wohnung GmbH (Begros), Oberhausen, eingestellt, nachdem die Beteiligten weitreichende Änderungen gegenüber dem ursprünglich geplanten Vorhaben vorgenommen haben. Die wettbewerblichen Bedenken konnten damit weitgehend beseitigt werden.

1. Beteiligte

Die Begros gehört zu den führenden Möbeleinkaufskooperationen im Inland. Ihre 16 Mitgliedsunternehmen sind über das gesamte Bundesgebiet und teilweise das angrenzende Ausland verteilt tätig. Sie zählen überwiegend zu den größeren Möbelhandelsunternehmen im Inland, verfügen jeweils über mehrere Standorte und erzielen teilweise Umsätze im dreistelligen Millionenbereich. Das größte Mitgliedsunternehmen war bislang die Porta-Gruppe, die u. a. über mehr als 20 großflächige Einrichtungshäuser verfügt. Über die Begros beschaffen die Mitgliedsunternehmen gemeinsam einen großen Teil ihres Möbelsortiments. Ein erheblicher Teil davon entfällt auf die Eigenmarken der Begros wie insbesondere MONDO oder Vito. Daneben bietet die Begros ihren Mitgliedern Leistungen in den Bereichen Marketing, Warenimport, Produktentwicklung, Zentralregulierung und Delkredere sowie Stammdatenentwicklung und Datenbanknutzung.

Die KHG ist eines der führenden Möbelhandelsunternehmen im Inland und betreibt über 30 großflächige Einrichtungshäuser unter den Marken Höffner und Kraft und über 20 Discount-Märkte unter der Marke Sconto im gesamten Bundesgebiet sowie mehrere Onlineshops. KHG gehörte zuvor keiner Einkaufskooperation an. Den beabsichtigten Beitritt zur seinerzeit bestehenden Möbeleinkaufskooperation VME Union GmbH hatte das Unternehmen nach Bedenken der zuständigen Beschlussabteilung aufgegeben (Az. B1-229/18; vgl. [Fallbericht vom 18.10.2019](#)).

2. Struktur und Entwicklung des Möbeleinzelhandels im Inland

Der Großteil der Möbeleinzelhändler in Deutschland ist Einkaufskooperationen wie der Begros angeschlossen. In der Branche wird üblicherweise von (Möbel-)Einkaufsverbänden gesprochen. Rund 60 Prozent des inländischen Absatzvolumens im Möbeleinzelhandel entfallen – unter Berücksichtigung des KHG-Beitritts zur Begros – auf die den Einkaufsverbänden angeschlossenen Händler. Neben der Begros sind die folgenden führenden Kooperationen zu nennen:

- die GIGA International GmbH & Co. KG,
- die mit der MHK Marketing Handel Kooperation GmbH & Co. Verbundgruppen Holding KG kooperierende Einrichtungspartnerring VME GmbH & Co. KG,
- die in der Einkaufsgesellschaft mittelständischer Möbel- und Küchenhändler GmbH & Co. KG (EMMK) zusammenarbeitenden Europa Möbel-Verbund GmbH & Co. KG und GARANT Gruppe,
- die Alliance Möbel Marketing GmbH & Co. KG und ihr Schwesterverband DER KÜCHENRING GmbH & Co. KG.

Hinzu kommt die auf den Küchenbereich spezialisierte DER KREIS Einkaufsgesellschaft für Küche & Wohnen mbH.

Neben den üblicherweise erwarteten konditionenbezogenen Vorteilen liegt zunehmend die Entwicklung von Eigenmarken im Interesse der Einkaufskooperationen. Außerdem bieten sie ihren Mitgliedsunternehmen in unterschiedlichem Umfang weitere Leistungen an. Auf diese Weise soll es insbesondere kleinen und mittleren Möbeleinzelhändlern ermöglicht werden, am Markt auch gegen größere Wettbewerber bestehen zu können. Einkaufskooperationen sind grundsätzlich kartellrechtlich zulässig, allerdings innerhalb bestimmter Grenzen (dazu unter 3.).

Daneben gibt es (wenige) Möbeleinzelhändler, die keiner Einkaufskooperation angehören, sondern eigenständig beschaffen. Dazu zählen zum einen insbesondere große, oftmals international tätige Unternehmen wie IKEA und JYSK (ehemals Dänisches Bettenlager). Zum anderen gehören auch Onlinehändler wie Otto, Wayfair oder Westwing i. d. R. keiner Einkaufskooperation an. Auf diese beiden Gruppen entfallen nach den Ermittlungen des Amtes jeweils rund 15 Prozent des inländischen Absatzvolumens im Möbeleinzelhandel. Der Rest entfällt auf verbandsunabhängige Fachhändler und branchenfremde Anbieter wie z. B. Baumärkte.

Im inländischen Möbeleinzelhandel ist in den letzten Jahren eine zunehmende Konzentration auf der Beschaffungs- und auf der Absatzseite zu verzeichnen. Dies betrifft auch die Beschaffung über Einkaufsverbände. So traten der Begros bereits zum Jahresanfang 2020 fünf namhafte Möbelhandelsunternehmen bei, die zuvor dem Einkaufsverband Union Einkaufs-GmbH angehört hatten. Nach dessen Auflösung schlossen sich viele der restlichen, oftmals kleineren Union-Mitglieder dem Einkaufsverband Einrichtungspartnerring VME an, mit dem zuvor ein Zusammenschluss geplant

gewesen war. GIGA International wuchs zuletzt u. a. durch die Aufnahme von Roller und weiteren Unternehmen der Tessner-Gruppe, die ihrerseits aus dem Einkaufsverband Union im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit der XXXLutz-Gruppe ausgeschieden war. Die Europa Möbel-Verband ging Mitte 2019 die oben erwähnte Kooperation mit der GARANT Gruppe ein, und ihr trat mit Segmüller zum Jahresanfang 2020 ein großes zuvor eigenständig beschaffendes Möbeleinzelhandelsunternehmen bei. Die Alliance Möbel Marketing und der bereits mit ihr kooperierende Verband DER KÜCHENRING beschaffen seit 2020 gemeinsam mit dem Einkaufsverband KüchenTreff.

Gleichzeitig führte absatzseitig zuletzt der vom Bundeskartellamt Ende 2020 nur mit Nebenbestimmungen freigegebene Zusammenschluss „XXXLutz/Roller“ (Az. B1-195/19; vgl. [Fallbericht vom 26.11.2020](#)) auf den betroffenen Märkten zu einer signifikanten Konzentrationszunahme. Zuvor hatte die XXXLutz-Gruppe u. a. bereits den bundesweit tätigen Möbeldiscounter POCO übernommen sowie Beteiligungen an den Betreibern von großflächigen Einrichtungshäusern Müllerland, Möbel Brügge, Möbel Buhl und Dodenhof erworben. Ebenfalls im Jahre 2020 hat Segmüller sich mehrheitlich an der regional bedeutenden Polsterfachmarkt-Kette Multipolster beteiligt, nachdem die beabsichtigte Übernahme durch KHG nach Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben worden war. Weiterhin hatten das Begros-Mitglied Porta im Jahre 2018 über ihre Discount-Tochter SB Möbel Boss die Wohnplus mit 8 Standorten in Süddeutschland und KHG die Finke-Gruppe mit im Wesentlichen 6 Standorten erworben.

3. Ermittlungen und wettbewerbliche Würdigung

Einkaufskooperationen können wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen sowohl auf den betroffenen Beschaffungsmärkten als auch auf nachgelagerten Absatzmärkten haben. Nach Einschätzung der zuständigen Beschlussabteilung ist es jedoch unwahrscheinlich, dass Einkaufskooperationen solche wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen aufweisen, wenn ihre Marktanteile 15 Prozent auf den jeweiligen Märkten nicht übersteigen. Diese Marktanteilsschwelle ist auch in den einschlägigen Leitlinien der EU-Kommission über horizontale Zusammenarbeit niedergelegt.¹ Oberhalb dieser Schwelle sind für die Feststellung einer Wettbewerbsbeschränkung i.S.v. Art. 101 Abs. 1 AEUV alle weiteren marktrelevanten Umstände zu prüfen. Neben der Marktposition der Beteiligten und ihres Verhältnisses untereinander zählen dazu insbesondere die Struktur der betroffenen Märkte und die Marktstellung der Wettbewerber (und hier auch die Verbreitung weiterer Einkaufskooperationen). Relevant sind daneben unter anderem die mögliche Gegenmacht der jeweiligen Marktgegenseite, die Ausgestaltung des Einkaufs in der jeweiligen Kooperation sowie der Umfang und Anteil der Beschaffung über diese Kooperation. Im vorliegenden

¹ Leitlinien der EU-Kommission zur Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABl. EU 2011 C 11/1, Rz. 208 f.

Fall waren zudem die Funktionsweise und die Bedeutung von Eigenmarken der Einkaufsverbände von Belang.

Im Verfahren führte das Bundeskartellamt zunächst umfangreiche Ermittlungen bei den im Inland aktiven Einkaufskooperationen sowie den eigenständig beschaffenden Möbelhandelsunternehmen durch. An vorläufigen Bedenken einzelne Teilsortimente betreffend hielt das Amt nicht fest. Parallel prüfte die Beschlussabteilung die Verhältnisse auf den betroffenen Absatzmärkten. Unabhängig von der Beschaffungsseite erwies sich das Vorhaben hier nicht als kartellrechtlich unbedenklich.

Für die absatzseitige Prüfung konnte das Amt auf die im vorangegangenen Fusionskontrollverfahren „XXXLutz/ Roller“ (Az. B1-195/19; vgl. [Fallbericht vom 26.11.2020](#)) erhobenen Marktdaten und deren Auswertung zurückgreifen. Spätere Veränderungen wie die Neueröffnung von Standorten oder deren Veräußerung wurden berücksichtigt. Die Absatzmärkte des Möbeleinzelhandels werden nach ständiger Praxis regional abgegrenzt, in dem genannten Fall „XXXLutz/Roller“ konkret anhand der tatsächlichen Einzugsgebiete der Standorte des Zielunternehmens. Dementsprechend wurden die Markträume im vorliegenden Fall ausgehend von den Standorten der KHG als dem beitretenden Unternehmen abgegrenzt.

Auf neun regionalen Absatzmärkten in Ostdeutschland ergaben sich gemeinsame Marktanteile der Beteiligten, die sehr deutlich oberhalb der in den Leitlinien der EU-Kommission über horizontale Zusammenarbeit genannten Schwelle von 15 Prozent lagen. Die neun Markträume ergeben ein zusammenhängendes Gebiet etwa von Stendal im Norden über Magdeburg, den Raum Halle/Leipzig, Chemnitz und Dresden bis nach Cottbus im Osten. Hier verfügt das Begros-Mitgliedsunternehmen Porta mit großflächigen Einrichtungshäusern und Discount-Märkten der Vertriebslinie SB-Möbel Boss über eine bedeutende Marktposition. Dasselbe gilt für KHG mit großflächigen Einrichtungshäusern der Vertriebslinien Höffner, Kraft und Mahler sowie der Discount-Vertriebslinie Sconto. Porta und KHG stellen für einander jeweils wichtige Wettbewerber dar. Dieser sich aus den Daten ergebende Befund wurde zudem durch qualitative Ermittlungen bei mehreren lokalen Wettbewerbern bestätigt.

Zu erwarten war durch den Beitritt der KHG zur Begros in der ursprünglich beabsichtigten Form eine erhebliche Angleichung der Beschaffungskosten für Möbel. Betroffen war damit der mit Abstand wichtigste variable Kostenblock des Möbeleinzelhandels. Gleichzeitig hätten sich die den Verbrauchern angebotenen Sortimente in erheblichem Umfang angeglichen. Insbesondere hätte KHG nach erfolgtem Beitritt ebenso wie Porta die Begros-Eigenmarken wie MONDO, Vito u. a. m. nutzen können. Theoretisch hätte diese Sortimentsangleichung zu einer Intensivierung des Preiswettbewerbs zwischen Porta und KHG führen können. Insbesondere aufgrund der zusätzlichen Angleichung praktisch sämtlicher variabler Kosten erschien es aber wahrscheinlicher, dass die beiden Unternehmensgruppen schlussfolgern würden, dass Preiswettbewerb zwischen ihnen letztlich kaum zu Umsatzzuwächsen, wohl aber zu Margenrückgängen führen würde. Im Ergebnis war nach vorläufiger Einschätzung der Beschlussabteilung daher zu befürchten, dass KHG und Porta ihren bisher

wechselseitig aufeinander ausgeübten Wettbewerbsdruck reduzieren und von zusätzlichen Verhaltensspielräumen profitieren können. Dadurch wären auf den neun Regionalmärkten in Ostdeutschland, auf denen der Wettbewerbsdruck durch Dritte vergleichsweise schwach ausgeprägt ist, der Wettbewerb zwischen Porta und KHG beschränkt und die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher eingeschränkt worden. Dies hätte einen Verstoß gegen § 1 GWB, Art. 101 Abs. 1 AEUV bedeutet.

Auch im Sinne einer zügigen Verfahrensführung hat das Bundeskartellamt von der Ausermittlung der betroffenen Beschaffungsmärkte abgesehen. Die vorliegenden Ermittlungsergebnisse legten allerdings nahe, dass die Beschaffungsmärkte in räumlicher Hinsicht überwiegend über Deutschland hinausgehen, ohne dass feststeht, wie groß sie genau sind. Die beschaffungsseitigen Marktanteile von Begros und KHG dürften deshalb nicht die Höhe der Anteile auf den Absatzmärkten erreichen. Definitive Feststellungen zur sachlichen und räumlichen Abgrenzung der Beschaffungsmärkte hat das Bundeskartellamt im vorliegenden Fall allerdings nicht getroffen. Dasselbe gilt in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Wirkungen des Vorhabens auf Beschaffungsmärkten. Ebenso war zur Erfüllung von Freistellungs Voraussetzungen vor dem Hintergrund der weitreichenden Änderungen des Ursprungsvorhabens keine abschließende Feststellung zu treffen. Eine Freistellung wäre grundsätzlich nur bei Erfüllung der vier kumulativen Kriterien in Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 GWB (Effizienzgewinne, angemessene Verbraucherbeteiligung, Unerlässlichkeit, keine Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betroffenen Produkte) ausgehend von einer substantiierten Darlegung der Beteiligten im Einzelfall anzuerkennen gewesen.²

Anhand der Ermittlungen stellte die Beschlussabteilung die große Bedeutung von Eigenmarken der Einkaufskooperationen, aber auch einzelner eigenständig beschaffender Möbelhandelsunternehmen für den Wettbewerb im Möbele Einzelhandel fest. So entfielen bei allen Befragten zusammen über 30 Prozent der Einzelhandelsumsätze im Bezugsjahr 2019 im Inland auf Eigenmarken, wobei die Anteile erheblich variieren. Die am Vorhaben beteiligte Begros weist dabei einen vergleichsweise hohen Anteil auf. Bestätigt wurde auch das im Verfahren B1-229/18 festgestellte Fehlen einer förmlichen Bezugsverpflichtung der Mitglieder der Einkaufskooperationen. Die ermittelten tatsächlichen Anteile der Beschaffung über die befragten Verbände (sog. Bezugsquoten) liegen gleichwohl im Durchschnitt über 80 Prozent, wobei deutliche Unterschiede zu verzeichnen sind. Die am Vorhaben beteiligte Begros weist eine unterdurchschnittliche Bezugsquote auf.

² Leitlinien der EU-Kommission zur Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABl. EU 2011 C 11/1, Rz. 48 ff.

4. Weitreichende Änderungen des Ausgangsvorhabens

Die Beteiligten legten der zuständigen Beschlussabteilung Vorschläge zur Änderung des Vorhabens vor mit dem Ziel, die unter 3. geschilderten wettbewerblichen Bedenken auf einer Reihe von Absatzmärkten auszuräumen. Den ersten Vorschlag eines räumlich begrenzten Verzichts auf die Nutzung der Begros-Eigenmarken durch die KHG lehnte die zuständige Beschlussabteilung als unzureichend ab. Eine räumlich unbegrenzte Trennung der Begros-Eigenmarken zwischen Porta und der KHG in zwei Gruppen (sog. Zwei-Markenfamilien-Modell) sah die Beschlussabteilung dagegen als geeignet an, um die wettbewerblichen Bedenken weitreichend zu beseitigen. Das Bundeskartellamt erwirkte hier zudem weitere Änderungen im Detail, und die Beteiligten haben ergänzende Vereinbarungen getroffen, die die Effektivität des Zwei-Markenfamilien-Modells erwarten lassen.

Das Zwei-Markenfamilien-Modell bedeutet zunächst, dass Porta und KHG über mehrere Jahre nicht die gleichen Begros-Eigenmarken beschaffen und im Sortiment führen können. Für die übrigen Begros-Mitgliedsunternehmen bestehen dagegen keine Beschränkungen, d. h. sie können künftig Eigenmarken sowohl mit Porta als auch mit KHG gemeinsam beziehen und verkaufen. Weiter darf die Begros so genannte Exklusivmodelle nur entweder unter der einen oder unter der anderen Markenfamilie beschaffen und vertreiben. Exklusivmodelle zeichnen sich dabei durch exklusiv von dem jeweiligen Hersteller gelieferte Merkmale wie etwa bestimmte Funktionen (z. B. Schlaffunktion bei einem Sofa) oder einer bestimmten Art von Bezug (z. B. Leder oder Stoff bei Polstermöbeln und Stühlen) aus. Die hinreichende Unterschiedlichkeit der unter den beiden Markenfamilien vertriebenen Möbelstücke wird durch interne Beschaffungsregeln der Begros und ergänzende Vereinbarungen sichergestellt, die dem Amt im Einzelnen zur Prüfung vorgelegen haben. Zusätzlich wurden ergänzende Ermittlungen zu den voraussichtlichen Wirkungen des Zwei-Markenfamilien-Modells bei mehreren Begros-Mitgliedsunternehmen durchgeführt.

Da die Eigenmarken einen erheblichen Anteil am Sortiment und am Umsatz der Begros-Mitgliedsunternehmen ausmachen, wird mit dem Zwei-Markenfamilien-Modell die infolge des Beitritts der KHG zu erwartende Kosten- und Sortimentsangleichung erheblich reduziert. Dies ist nach Einschätzung der zuständigen Beschlussabteilung hinreichend, um die unter 3. dargelegte wettbewerbsbeschränkende Wirkung auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren. Weiterhin haben die Beteiligten zugesagt, dass die KHG auch nach erfolgtem Beitritt ihre bisherigen Konditionen für den Bezug von Artikeln des Möbelgrundsortiments nicht gegenüber der Begros bzw. deren Mitgliedern offenlegen wird. Die zuständige Beschlussabteilung hat daraufhin das Verfahren in Ausübung ihres Aufgreifermessens eingestellt.

Das Bundeskartellamt wird auch nach der Verfahrenseinstellung die weitere Entwicklung auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten des inländischen Möbelhandels beobachten. Sollten insbesondere die Begros und die KHG in der Zukunft in erheblicher Weise von den Regelungen abweichen, die

Grundlage für die Verfahrenseinstellung waren, behält sich das Bundeskartellamt ausdrücklich die erneute Einleitung eines Verfahrens vor.